

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Januar 1954

Fieser, J. Ang.
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

der Stadtgemeinde Selb, vertreten durch den
1. Bürgermeister,

Beklagten, Berufungsbeklag-
ten, Anschlussberufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Frau Erna H [REDACTED], S [REDACTED], V [REDACTED] strasse
Nr [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin,
Anschlussberufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
[REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Bamberg vom 7. Mai 1952 aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin kam am 31. Januar 1949 gegen 16 Uhr in S■■■■, als sie die Fahrbahn der W■■■■strasse überquerte, etwa 2 m vom Gehsteig vor dem Anwesen der Gemischtwarenhandlung Sc■■■■ entfernt, infolge Schneeglätte zu Fall und brach hierbei den linken Arm. Die Klägerin, die damals einige Wochen vor ihrer Niederkunft stand, wohnt in einem anderen Stadtteil von S■■■■; sie betreute an diesem Tag ihre kranke Schwester, die in der W■■■■strasse ■■■■ wohnt, und wollte für diese und ihre Familie Lebensmittel zum Abendessen einkaufen. Schon etwa 3/4 Stunden vor dem Unfall hatte sie anlässlich einer Besorgung die W■■■■strasse an einer anderen Stelle überquert und hatte dabei unstreitig eine gewisse Schneeglätte der Fahrbahn festgestellt.

Die Klägerin macht die Beklagte für ihren Unfall verantwortlich und hat Klage erhoben mit dem Antrag, die beklagte Stadt zur Zahlung von 2.192 DM, sowie eine ab 10. September 1949 vierteljährlich im voraus zahlbare Rente von 240 DM zu verurteilen, ferner festzustellen, dass die Beklagte ihr den aus dem Unfall vom 31. Januar 1949 entstehenden etwaigen künftigen Schaden zu ersetzen habe.

Sie hat dazu vorgetragen, es habe an dem Unfalltage vormittags mässig stark, ab 12 Uhr nur noch ganz leicht, ab 15 Uhr überhaupt nicht mehr geschneit, dadurch habe sich auf der Fahrbahn eine vereiste Strassendecke gebildet. Die Beklagte habe nichts getan, um durch Streuen einen ungefährlichen Übergang zu schaffen, und habe deshalb ihre Streupflicht, die ihr auf Grund ihrer Verkehrs-

sicherungspflicht obgelegen habe, schuldhaft verletzt.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, es habe am Unfalltag bis kurz vor dem Unfall ununterbrochen geschneit. Bei ständigem Schneefall sei aber ein Streuen der Fahrbahn in kurzer Zeit wirkungslos und daher zwecklos. Deshalb beginne die Streupflicht erst, wenn der Schneefall aufgehört und sich durch Festtreten oder Festfahren des Schnees eine Glätte gebildet habe. Trotzdem habe sie morgens die Strassenübergänge längs der W [REDACTED] strasse und den Strassenübergang quer über die W [REDACTED] strasse am Bahngleis bei der Kreuzung Sch [REDACTED] strasse / W [REDACTED] strasse gestreut. Das Streumaterial sei jedoch infolge des anhaltenden Schneefalles zugedeckt worden, so dass ein weiteres Streuen zwecklos gewesen wäre. Die von ihr geschaffene Organisation zur Behebung von Eis- und Schneeglätte auf den städtischen Verkehrswegen sei im übrigen einwandfrei organisiert. Sie unterstehe dem Stadtbaumeister O [REDACTED] als Leiter des Tiefbauamtes. Das gesamte Streupersonal arbeite unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung des Werkmeisters J [REDACTED], der bei Auftreten von Glätte durch die Polizei benachrichtigt werde und das Erforderliche veranlasse. Der Stadtbaumeister O [REDACTED] überwache auch seinerseits den Zustand der Strasse und führe bei stärkerer Glätte auch gelegentlich Kontrollfahrten durch. Im übrigen treffe die Klägerin mindestens ein erhebliches Mitverschulden, da sie angesichts ihres damaligen Zustandes von einer Überquerung der Strasse, deren Glätte sie bereits gekannt hatte, hätte absehen oder sich noch mehr hätte vorsehen müssen.

Das Landgericht hat unter Annahme eines Mitverschuldens die Klage dem Grunde nach zur Hälfte für berechtigt



erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin und die Anschlussberufung der Beklagten die Leistungsklage dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt, hinsichtlich des Feststellungsanspruchs die Sache an das Landgericht zurückverwiesen, da es noch an der Feststellung fehle, dass mit der Entstehung weiteren Schadens zu rechnen sei. Die weitergehende Anschlussberufung wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die sich aus der Verkehrssicherungspflicht der beklagten Stadt ergebende Verpflichtung, bei Schnee und Eisglätte die Wegebenutzer durch geeignete Streumittel vor Unfällen zu bewahren, bejaht. Es hat dazu weiter ausgeführt, dass sich diese Pflicht hinsichtlich der Fussgänger auf die Bürgersteige und die Strassenübergänge erstrecke. Zu diesen Übergängen gehöre auch die Kreuzung der W[REDACTED]strasse mit der Sch[REDACTED]strasse sowohl in der Längs- wie in der Querrichtung. Die Beklagte habe diese Pflicht auch selbst anerkannt, indem sie selbst behauptet habe, diese Übergänge regelmässig bei Glätte bestreut zu haben. Das lässt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird von der Revision im wesentlichen auch nicht angegriffen. Wenn die Revision glaubt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine Streupflicht zwischen dem "W[REDACTED] Hof" und der "O[REDACTED]" bejaht, so verkennt sie, dass das Berufungsgericht damit offensichtlich nur den Stras-

senübergang bei der Sch[REDACTED]strasse, an dem die beiden Gastwirtschaften liegen, gemeint hat, für den die Beklagte selbst eine Streupflicht zugibt.

2. Das Berufungsgericht hat keine Feststellung dazu getroffen, ob die beklagte Stadt am Morgen des Unfalltages an dem Querübergang an der Kreuzung W[REDACTED] - Sch[REDACTED]strasse ordnungsgemäss gestreut hat, da - selbst dies unterstellt - es jedenfalls schuldhaft unterlassen worden sei, auf Grund des erneuten Schneefalls und der dadurch erneut eingetretenen Strassenglätte diese Streuung rechtzeitig zu wiederholen. Das Berufungsgericht hat nach den Auskünften der metereologischen Station in Selb dazu festgestellt, dass an dem Unfalltag bis 12 Uhr mässiger, bis 15 Uhr noch ein schwacher Schneefall geherrscht habe, und daraus geschlossen, dass infolgedessen schon in den Mittagsstunden eine für die Beklagte voraussehbare gefährliche Glätte auf den Strassen vorhanden gewesen sein müsse. "Unstreitig" sei die Fahrbahn der W[REDACTED]strasse jedenfalls schon etwa 3/4 Stunden vor dem Unfall sehr glatt gewesen. Daraus ergebe sich aber, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sei, spätestens etwa gegen 13 Uhr die Strassenglätte wieder zu beseitigen und insbesondere auch wieder verkehrssichere Übergänge über die Fahrbahn in der W[REDACTED]strasse herzustellen. Da es nach 12 Uhr kaum noch geschneit habe, könne die Beklagte auch nicht damit gehört werden, dass ein erneutes Streuen wegen weiteren Schneefalls zwecklos gewesen wäre.

Die Revision rügt hierzu, die Feststellung des Berufungsgerichts, die Fahrbahn der W[REDACTED]strasse sei schon in den Mittagsstunden sehr glatt gewesen, sei nicht in beweiskräftiger Form getroffen worden; nach dem

Tatbestand habe die Klägerin nur davon gesprochen, dass 3/4 Stunden vorher eine "gewisse Glätte" geherrscht habe, das stehe im Widerspruch zu den Urteilsgründen, die Strasse sei zu dieser Zeit "unstreitig sehr glatt" gewesen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Die Revision misst einmal schon der Unterscheidung zwischen dem Ausdruck "gewisse Glätte" und "sehr glatt" eine ihr nicht zukommende Bedeutung bei. Im übrigen aber hat das Berufungsgericht seine Feststellung, dass die W [REDACTED] strasse schon spätestens um 13 Uhr sehr glatt gewesen sei, in erster Linie darauf abgestützt, dass der im Laufe des Vormittags gefallene und glatt gefahrene Neuschnee bei Temperaturen um den Gefrierpunkt herum und bei nur schwachem weiterem Schneefall auf der stark befahrenen und abschüssigen W [REDACTED] strasse, insbesondere bei dem fraglichen Übergang auf Grund allgemeiner Erfahrung alsbald zu gefährlicher Glätte führen musste. Das Berufungsgericht hat seine tatsächliche Schlussfolgerung also offensichtlich aus einer Erfahrungstatsache gezogen und hat somit seine Feststellung - wenn dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist - nach dem für diesen Fall anwendbaren Beweis des ersten Anscheins getroffen, ohne dass die beklagte Stadt in der Lage gewesen war, für das Gegenteil substantiierte Tatsachen vorzubringen. Den Angaben der Klägerin ist hierbei nur noch eine ergänzende Bedeutung beizumessen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen deshalb insoweit auch keinen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen und unterliegen im übrigen nicht mehr der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Das Berufungsgericht hat auf Grund seiner Feststellungen auch ohne Rechtsirrtum angenommen, dass die beklagte Stadt noch vor dem Zeitpunkt des Unfalls den fraglichen Strassenübergang hätte bestreuen müssen. Den Ausführungen der Revision, dass wegen andauernden Schneefalls nicht hätte gestreut zu werden brauchen, ist bereits durch die Feststellung des Berufungsgerichts, dass ab 12 Uhr mittags nur noch ein ganz schwacher Schneefall geherrscht habe, der Boden entzogen. Das Berufungsgericht weist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 133, 226; Recht 1917 Nr 1260 und Seuff Arch 88 Nr 106) zutreffend darauf hin, dass ein Streuen bei andauerndem Schneefall nur dann unterbleiben kann, wenn er so heftig ist, dass auch grobe Streumittel in kürzester Zeit ihre Wirkung verlieren, ein Streuen also in der Tat völlig zwecklos ist. Im übrigen kommt es aber auf die Stärke des Schneefalls an, und eine Streupflicht ist jedenfalls gegeben, wenn es sich nur um leichte Schneefälle handelt, die lediglich eine dünne Schneedecke liefern, unter der grobe Streumittel an Wirkung nicht verlieren. Das ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier der Fall gewesen. Auch wenn das Berufungsgericht auf Grund der Feststellung, dass der Schneefall ab 12 Uhr nachgelassen hat, als etwaigen Zeitpunkt für den Beginn der erneuten Streupflicht 13 Uhr festsetzt und weiter ausführt, dass dann bis 16 Uhr, dem Zeitpunkt des Unfalls, an dem fraglichen Übergang hätte gestreut sein müssen, so ist das nicht zu beanstanden.

3. Das Berufungsgericht sieht die mangelhafte Erfüllung der Streupflicht als ursächlich für den Unfall an. Es hat dazu festgestellt, dass die Klägerin es bemerkt hätte wenn an dem Übergang vom "W [REDACTED] Hof" zur "O [REDACTED]"

gestreut gewesen wäre und dann nach der Erfahrung des Lebens den kurzen Umweg nicht gescheut hätte, an dieser Stelle die Strasse zu überqueren, um auf die andere Strassenseite zu gelangen. Das Berufungsgericht hielt die diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin auch ohne deren eidliche Vernehmung für wahr; die Erklärungen der Klägerin im Armenrechtsverfahren stünden nach Auffassung des Berufungsgerichts dem nicht entgegen.

Die Revision rügt hierzu, dass das Berufungsgericht den der Klägerin obliegenden Beweis lediglich auf Grund ihrer schriftsätzlichen Behauptung als geführt angesehen habe, ohne die im Armenrechtsverfahren abgegebenen gegenteiligen Äusserungen der Klägerin zu berücksichtigen.

Diese Rüge ist begründet. Das Berufungsgericht hat zwar zutreffend erkannt, dass es lediglich darauf ankommt, ob an dem etwa 30 m von der Unfallstelle entfernten Übergang gestreut worden ist, und dass nur dann, wenn die Klägerin sich vorher davon überzeugt hat, dass dort nicht gestreut worden ist, die Unterlassung des Streuens für ihren Unfall ursächlich gewesen ist. Denn hätte die Klägerin die Strasse an der Unfallstelle überquert, gleichviel ob an dem Übergang 30 m oberhalb gestreut war oder nicht, dann kann die Unterlassung des Streuens am Übergang auch nicht ursächlich für den Unfall gewesen sein. Das Berufungsgericht hat es deshalb auch mit Recht für erforderlich gehalten, die gerügte Feststellung zu treffen.

Diese Feststellung wird aber von der Revision mit Recht angegriffen. Die Revision weist zutreffend darauf

hin, dass die Klägerin nach ihren eigenen Angaben im Armenrechtsverfahren die Strasse deshalb an der Unfallstelle überquert habe, weil sie dort am schmalsten gewesen sei, und dass sie nicht wisse, ob an dem Übergang bei der Schollstrasse gestreut gewesen sei. Wenn die Klägerin nun in der Berufungsbegründungsschrift lediglich schriftsätzlich durch ihren Prozessbevollmächtigten vortragen lässt, sie habe bemerkt, dass bei dem Übergang an der Schollstrasse nicht gestreut gewesen sei, und sie wäre, wenn dort gestreut gewesen wäre, an diesem Übergang über die Strasse gegangen, so stehe das offensichtlich im Widerspruch zu ihren Angaben im Armenrechtsverfahren, auf dessen Beweisergebnisse im Einverständnis beider Parteien im Urteil Bezug genommen worden sei. Unter diesen Umständen hätte das Berufungsgericht nicht einfach ohne Parteivernehmung der Klägerin deren spätere Angaben als richtig feststellen können.

Ob darin, wie die Revision meint, ein Verstoss gegen die Vorschriften über die Parteivernehmung von Amts wegen zu sehen ist (§ 448 ZPO), mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls enthält aber die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts zu diesem Punkt einen erkennbaren Verstoss gegen § 286 ZPO. Grundsätzlich hat zwar der Tatrichter nach seiner freien, von der Revisionsinstanz nicht nachprüfaren Überzeugung seine Beweismwürdigung vorzunehmen. Das Urteil muss aber die Gründe erkennen lassen, die für diese Überzeugung leitend waren, und muss die Nichtbeachtung gegenteiliger Momente begründen. Das muss sich, wenn auch nicht auf jedes einzelne Beweisvorbringen eingegangen zu werden braucht, aus der Gesamtheit der Gründe ergeben. Diesem Erfordernis ist das Berufungsgericht nicht

nachgekommen. Für die strittige Frage kam als einziges Beweismittel die Klägerin selbst in Frage. Mit Recht weist nun die Revision darauf hin, dass aus den Angaben der Klägerin im Armenrechtsverfahren zu entnehmen ist, dass sie sich nicht davon überzeugt habe, ob an dem Übergang bei der Sch[REDACTED]-strasse gestreut war. So hat sie bei ihrer richterlichen Vernehmung am 25. Oktober 1949 (Bl 8 Armenrechtsakten) ausgesagt: "Ich kann mir nicht erklären, dass zwei städtische Arbeiter morgens gestreut haben. Entweder haben sie nur die 30 m weiter unten gelegene Kreuzung gestreut oder dies nur behauptet" Bei der Ortsbesichtigung am 5. August 1950 gab sie an: "Zum Geschäft Schlenzig ging ich direkt über die Strasse, weil das die schmalste Stelle ist." Bei beiden Vernehmungen hat sie nichts darüber ausgesagt, dass sie vorher nachgeprüft und festgestellt habe, ob an dem Übergang bei der Sch[REDACTED]-strasse gestreut gewesen sei. Diese Erklärungen im Armenrechtsverfahren stehen also entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts möglicherweise im Widerspruch zu ihrem Vortrag in der Berufungsinstanz. Angesichts dieses möglichen Widerspruchs kann die Begründung des Berufungsgerichts, es habe die diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin auch ohne deren eidliche Vernehmung für wahr, nicht ausreichen. Das Berufungsgericht hätte mindestens darlegen müssen, wieso es zu der Annahme gekommen ist, dass die Erklärungen der Klägerin im Armenrechtsverfahren nicht im Widerspruch zu ihrem späteren Vorbringen stehen, und wieso das Berufungsgericht trotz eines etwaigen Widerspruchs Anlass hatte, ohne weiteren Beweiseinzug durch Parteivernehmung die späteren Angaben der Klägerin für wahr zu halten. Dass das Berufungsgericht das nicht getan hat, ist als eine Verletzung des § 286 ZPO anzusehen.

Das angefochtene Urteil konnte daher mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden.

4. Auch in der Schuldfrage reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus, um das Urteil aufrecht zu erhalten. Das Berufungsgericht hat in der Unterlassung des nochmaligen Streuens ein Verschulden der Organe der beklagten Stadt gesehen. Die von der Beklagten geschaffene Organisation zur Behebung von Eis- und Schneeglätte auf den städtischen Verkehrswegen vermöge sie nicht zu entlasten. Es sei durch diese Organisation nicht genügend sichergestellt, dass an besonderen Gefahrenpunkten, soweit es sich im Laufe des Tages als notwendig erweist, beschleunigt und wiederholt gestreut werde. Bei der Beklagten beständen rechtsirrtümliche Vorstellungen über den Umfang der Streupflicht bei anhaltendem Schneefall; das ergebe sich aus der Äusserung des Arbeiters F., der erklärt habe: "wenn es schneit, wird natürlich nicht gestreut, weil er keinen Zweck hat" und der schriftlichen Erklärung der Beklagten im Armenrechtsverfahren, dass während des Schneefalls keine Verpflichtung der Stadtgemeinde zum Streuen bestehe.

Daraus kann aber, wie die Revision mit Recht bemerkt, noch nichts gegen die Beklagte entnommen werden. Einmal kann die Ansicht eines einfachen Arbeiters, der nicht darüber zu bestimmen hat, wann und wo zu streuen ist, überhaupt nicht massgebend sein; im übrigen lässt diese Äusserung, ebenso auch wie die Erklärung der Beklagten, noch offen, ob sie nicht nur die Fälle eines starken Schneefalls im Auge hatte, in denen eine Streupflicht in der Tat nicht besteht. Es kommt insoweit noch auf eine Feststellung an, ob und welche Vorschriften über das Streuen bei anhaltendem

aber nur leichtem Schneefall erlassen worden sind und wie es bei einem solchen leichten Schneefall vorher mit dem nochmaligen Streuen gehalten wurde, insbesondere ob es bei Glätte überhaupt üblich war, am gleichen Tage wiederholt zu streuen.

Auch der weiterhin vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung, dass die Art der Organisation eine hinreichende Überwachung des Streuens nicht gewährleistete, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden. Es ist nicht einzusehen, warum nicht möglicherweise die Kontrolle und Benachrichtigung durch die Polizei, von der sich stets Beamte auf der Strasse befinden, und die allgemeine Überwachung durch den Werkmeister J. nicht ausreichen sollten, ohne dass sich der zuständige Baumeister O. fortgesetzt selbst um die Frage des Streuens zu kümmern braucht. Es wird hier vielmehr, worauf die Revision zutreffend hinweist, auf die von der Beklagten angetretenen Beweise über die Zuverlässigkeit der für die Beseitigung der Glätte verantwortlichen Personen ankommen.

5. Da zur Frage der Ursächlichkeit und des Verschuldens die erforderlichen Feststellungen noch nicht vorliegen, war die Sache gemäss § 565 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Kommt das Berufungsgericht auf Grund seiner noch zu treffenden Feststellungen wiederum zu einer Bejahung der Ursächlichkeit und des Verschuldens der Beklagten, so würde der Klage dem Grunde nach stattzugeben sein, da das Berufungsgericht mit Recht ein Mitverschulden der Klägerin verneint hat. Es ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, dass es der Klägerin nicht zuzumuten war, wegen der

Glätte von dem beabsichtigten Einkauf abzusehen. Einen anderen Laden zu wählen, war ihr ebenfalls nicht zuzumuten, da nach ihrer nicht bestrittenen Behauptung ein solcher nicht in der Nähe war. Es konnte von der Klägerin auch nicht verlangt werden, an der betreffenden Stelle selbst zu streuen. Auch in dem Umstand, dass die Klägerin keinen Stock mitgenommen hat, kann ein Verschulden der Klägerin nicht gesehen werden.

Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer